Hausmitteilung

Köthen, 31.01.2020
66/692101-10/20bu

an: Herr Föller, Amt 66, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

---

von: Herr Bugner, Amt 66, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde

---

Vorhaben: **Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4,2 MW mit Nabenhöhen von 166 m sowie Rotordurchmesser von 150 m und 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 115 m sowie einem Rotordurchmesser von 136 m im Windpark Quellendorf I**
hier: abschließende Stellungnahme

Az: **66.16/4000/07/1.6.2-01/18**

Standort: **Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76 und 29, Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21**

Antragsteller: **Windpark Quellendorf I GmbH & Co. KG (VSB), Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden**

Sehr geehrter Herr Föller,

nach abschließender Prüfung der vorliegenden ergänzten Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben (Stand: 27.11.2019) stimme ich dem Vorhaben aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht zu.

Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Naturschutzrecht

Bedingung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft einer als Steuerbürgerin zugelassenen Bank in Höhe von

158.000,00 EUR (einhundertachtundfünfzigtausend Euro)

zu hinterlegen.

Die Sicherungsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 77 Abs. 1 Nr. 1 BGB[1)] zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zahlt.
Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.
Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o. g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.
Grundsätzlich kann die teilweise Herausgabe der Bürgschaft bis zur maximalen Höhe der Kosten gemäß Kostenschätzung bereits durchgeführter Kompensationsmaßnahmen oder Teilen davon verlangt werden, wenn diese Kompensationsmaßnahmen(teile) förmlich abgenommen wurden.
Nach Ablauf der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der gemäß Ersatzmaßnahmen E 2 und E 6 anzulegenden Streuobstwiesen kann für diese Maßnahmen die teilweise Herausgabe der Bürgschaft bis zu einer Summe von 25.000,00 Euro (50 v.H.: 7.000 m^2 x 3,50 €/m^2 = 24.500 €) verlangt werden.

Begründung der Bedingung:

Rechtsgrundlage für die Forderung bildet § 17 Abs. 5 BNatSchG[2)].
Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Behörde.
Die Sicherheitsleistung ist bei größeren Eingriffsvorhaben relevant, insbesondere, wenn dabei auf Grund des Ausmaßes und der Intensität der Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die tatsächliche Durchführung von Ausgleich und Ersatz sichergestellt werden muss (BT-Drs. 16/12274, S. 59).
Im konkreten Fall handelt es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben mit hoher Beeinträchtigungsintensität einzelner Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Der Sicherung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG besondere Bedeutung beizumessen.
Der behördlichen Ermessensentscheidung ging auch eine Risikobewertung hinsichtlich der Fähigkeit oder Bereitschaft des Eingriffsverursachers, die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchzuführen, voraus. Die Risikobewertung erfolgte maßgeblich nach den Kriterien wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Eingriffsverursachers.
Im konkreten Fall ist die Forderung der Sicherheitsleistung im Ergebnis pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich.
Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen geschätzten Bruttokosten der Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 und überschreitet diese nicht.

Auflagen:

1. Zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die im Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Punkte 6.3 und 6.4.5 formulierten Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen.
   Zur Vermeidung insb. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind ergänzend bzw. konkretisierend zu den im Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Punkt 6.3 formulierten Maßnahmen folgende Maßnahmen durchzuführen:

1.1. Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (einschließlich Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen) zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50 m auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Dazu ist auf den vorgenannten Flächen eine Hamsterbaukartierung innerhalb des dafür geeigneten Zeitraumes (Frühjahr nach Bauöffnung oder Spätsommer vor Bauschließung) nach anerkanntem methodischem Standard und mit nachweisbarer personell-fachlicher Qualifikation durchzuführen.
   Die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde vor Beginn der Baufeldfreimachung vorzulegen.
   Sollten Reproduktionsstätten des Feldhamsters erfasst werden, ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Umsiedlung auf dafür geeignete Flächen vorzunehmen und die für den Erfolg der Umsiedlung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

1.2. Die Baufeldfreimachung (Baustelleneinrichtung, Oberbodenabtrag, auch der neu herzustellenden Zuwegungen und des Kranstellplatzes) ist außerhalb des Brutzeitraumes (01.03.-15.07.) vorzunehmen.
Sollte der Baubeginn in die Brutzeit (01.03.-15.07.) fallen und der Zeitraum zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn mehr als 2 Wochen betragen oder die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit mindestens 2 Wochen unterbrochen werden, ist die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten während der Bauruhezeit im Brutzeitraum durch wirksame Vergrämungsmaßnahmen aktiv zu verhindern.

1.3 Die Windenergieanlagen sind zwischen dem 01.04. und dem 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang vorsorglich abzuschalten, wenn alle der folgenden Witterungsparameter gleichzeitig erfüllt sind:
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe <6,5 m/s
- Temperatur in Nabenhöhe >10°C
- kein Niederschlag.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde kalenderjährlich jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres als Nachweis vorzulegen.

1.4 Im Zeitraum 01.04.-15.07. eines jeden Jahres sind betroffene Windenergieanlagen mit Beginn von Bodenbearbeitungs-, Mahd- und Erntearbeiten im Radius von 200 m um die Windenergieanlage(n) bis einschließlich der nachfolgenden 2 Tage jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

2. Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Punkt 6.4.4 folgende Maßnahmen umzusetzen:

2.1. Auf einer 130 m^2 großen Teilfläche des Flurstücks 164/1 der Flur 4, Gemarkung Radegast sind gemäß Ersatzmaßnahme E 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes die vorhandenen baulichen Anlagen zurückzubauen, die Fläche vollständig zu entsiegeln und für die nachfolgende Anlage einer Streuobstwiese zu rekultivieren.

2.2. Auf den Flurstücken 162 und 164/1 der Flur 4 in der Gemarkung Radegast ist gemäß Ersatzmaßnahme E 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf einer Teilfläche von 2.970 m^2 eine Obstwiese durch Neuanpflanzung von 30 hochstämmigen Obstbäumen anzulegen und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln.
Die Obstwiese ist mindestens 1-mal jährlich zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu beräumen. An den Obstbäumen ist im Abstand von 5 Jahren ein Erziehungs-/ Pflegeschnitt vorzunehmen.

2.3. Auf einer 100 m^2 großen Teilfläche des Flurstücks 11 der Flur 2, Gemarkung Großpaschleben ist gemäß Ersatzmaßnahme E 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes die baulichen Anlage des ehemaligen Wasserwerkes zurückzubauen, die Fläche vollständig zu entsiegeln und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.4. Auf dem Wegeflurstück 64 der Flur 6 in der Gemarkung Libbesdorf ist gemäß Ersatzmaßnahme E 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine 700 m lange und 5 m breite Baumreihe heimischer Baumarten anzulegen.
Dazu sind 70 Bäume der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm mit einem Pflanzabstand von 10 m anzupflanzen.

2.5. Auf dem Wegeflurstück 244 der Flur 1 in der Gemarkung Libbesdorf ist gemäß Ersatzmaßnahme E 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine 150 m lange und 2,50 m breite 2-reihige Baum-/ Strauchhecke heimischer Arten anzulegen.
Dazu sind 270 Sträucher und 30 Bäume mit einem Reihenabstand und einem Pflanzabstand in der Reihe von jeweils 1 m anzupflanzen.

2.6. Auf dem Flurstück 232/7 der Flur 5 in der Gemarkung Kleinpaschleben sind gemäß Ersatzmaßnahme E 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf einer Teilfläche von 10.000 m^2 aufgelassener Kleingärten alle baulichen Anlagen und Flächenbefestigungen zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Fläche ist unter Erhalt vorhandener heimischer Gehölze zu rekultivieren, eine Obstwiese durch Neuanpflanzung von 40 hochstämmigen Obstbäumen anzulegen und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln.

Die Obstwiese ist mindestens 1-mal jährlich zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu beräumen. An den Obstbäumen ist im Abstand von 5 Jahren ein Erziehungs-/ Pflegeschnitt vorzunehmen.

3. Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 sowie E 4 bis E 6 gemäß Auflage 2 ist eine Ausführungsplanung unter Berücksichtigung notwendiger Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erarbeiten, die vor Maßnahmebeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

4. Die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 gemäß Auflage 2 sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen abzuschließen. Der Abschluss ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich anzuzeigen.

5. Für die mit den Ersatzmaßnahmen gemäß Auflage 2 verbundenen Pflanzmaßnahmen ist beginnend mit der Anpflanzung eine 5-jährige DIN-gerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abzusichern. Nach deren Ablauf erfolgt eine förmliche Abnahme der Pflanzmaßnahmen. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzumelden.
   Danach sind die Kompensationsmaßnahmenflächen gemäß Auflage 2 bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 20 Jahre gemäß den Entwicklungszielen fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln.

<u>Begründung der Auflagen</u>:

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4,2 MW mit Nabenhöhen von 166 m sowie Rotordurchmesser von 150 m in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76 und 29 und 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 115 m sowie einem Rotordurchmesser von 136 m in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21. Das beantragte Vorhaben steht in räumlichem und funktionalem Zusammenhang eines Bestandswindparks aus 22 Windenergieanlagen. Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen wird verbunden mit dem Rückbau von 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E 40-500kW, Nabenhöhe 65 m in der Gemeinde Ditfurt im Landkreis Harz. Bei dem (Teil)Vorhaben zur Errichtung und der Betrieb 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4,2 MW handelt es sich somit um ein Vorhaben des Repowerings.
Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Bauvorhaben erfüllt somit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.
Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Da sich der Standort der beantragten Windenergieanlage innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes“ befindet und der Vorrang der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Ergebnis der Abwägung auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen wurde, ist die Zulässigkeit des Eingriffsvorhabens grundsätzlich gegeben.

Die Antragsunterlagen enthalten unter Kapitel 13 die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Eingriffsbeurteilung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur

Vermeidung/ Verminderung und zur Eingriffskompensation in einem nach Art und Umfang des Eingriffs hinreichenden Umfang, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. Konkret handelt es sich hierbei um den UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erarbeitet von Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation Falko Meyer, Moritz-Hill-Straße 30 in 06667 Weißenfels in der geänderten Fassung vom Januar 2019 und Ergänzung vom November 2019 nebst 14 Anlagen.
Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter von Natur und Landschaft in ihrem Bestand beschrieben und transparenten Bewertungsverfahren unterzogen. Schwerpunkte bildeten unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, erarbeitet von Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation Falko Meyer, Moritz-Hill-Straße 30 in 06667 Weißenfels in der Fassung vom Januar 2019 und Ergänzung vom November 2019 als Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt. Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bilden folgende faunistische Sonderuntersuchungen und gutachterliche Einschätzungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

- Avifaunistische Untersuchung für einen geplanten Windpark bei Quellendorf/ LK Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt, erarbeitet von Dipl.-Biol. Rainer Altenkamp, Malplaquetstraße 6, 13347 Berlin vom Dezember 2013;
- Horstkartierung 2014 Windpark Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau, erarbeitet vom Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen vom 20.05.2014;
- Raumnutzungsanalyse Windpark Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau, erarbeitet vom Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen vom September 2015;
- Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Quellendorf im Land Sachsen-Anhalt, Endbericht, erarbeitet von Dipl.-Biol. Susanne Rosenau, Lichtenbergstraße 49, 14612 Falkensee vom Dezember 2013;
- Fachgutachterliche Stellungnahme zu naturschutzrechtlichen Nachforderungen vom 04.11.2016, erarbeitet vom Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen vom Dezember 2016;
- Erfassung der Greif- und Großvögel im Windpark Quellendorf I, erarbeitet von der Bürogemeinschaft MILAN, Georg-Cantor-Straße 31, 06108 Halle (Saale) vom September 2019.

Die Untersuchungsergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen sind als separate Anlagen zum LBP Bestandteil der Antragsunterlagen und wurden in den Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Fauna sowie der Wirkungsprognose im LBP und in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.
Aus naturschutzfachlicher Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden schutzgutbezogen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben.
Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.
Die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfüllen die Anforderungen des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes inhaltlich und umfänglich hinreichend. Unter Punkt 6.3. des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden schutzgutspezifisch Maßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter mindern. Diese wurden im Punkt 6.4.5 des LBP ergänzt durch Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen bei der Durchführung der Baumaßnahmen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände leitet der LBP hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie des Feldhamsters zwingenden Maßnahmenbedarf ab.
Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden ferner 6 Ersatzmaßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abgeleitet.

Die Art der Kompensationsmaßnahmen zielt vorwiegend auf eine dauerhafte Aufwertung der durch den Eingriff am stärksten beeinträchtigten Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie Landschaftsbild. Die Kompensationsmaßnahmen wurden zwar im Text umfänglich beschrieben, Defizite bestehen jedoch teilweise noch hinsichtlich ihrer konkreten Ausführung und detaillierter notwendiger Schutz-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes und des Wirkraumes des Eingriffs, jedoch innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes. Der Rückbau von 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E40-500kW im Landkreis Harz, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist, ist Ausgleichsmaßnahme dagegen nicht anrechenbar, da sich die Standorte der rückzubauenden Anlagen außerhalb des vom hier zu beurteilenden Eingriff betroffenen Naturraumes befinden.
Die Summe der abgeleiteten Ersatzmaßnahmen sichert nach Art und Umfang eine Vollkompensation der negativen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
Der Kompensationsnachweis erfolgte nach dem Regelverfahren gemäß Nr. 3.1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt[3)] und ergänzend für das Schutzgut Landschaftsbild durch eine verbal-argumentative Zusatzbewertung.
Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen ist mit den vorliegenden Antragsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend gesichert.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Aufnahme von Auflagen in den Zulassungsbescheid erforderlich.

Besonderer Artenschutz

Mit den unter Auflage 1 zusammengefassten Maßnahmen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen und Zugriffsverbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Gutachterlich wird eingeschätzt, dass ein Vorkommen des Feldhamsters im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden kann. Artspezifische Raumnutzung und Verhaltensmuster der streng geschützten Tierart können während der Bauphase zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für potentiell betroffene Individuen führen. Da bislang keine Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen wurden, sind die vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen zur Beseitigung bestehender Prognose-unsicherheiten auf eine Besiedlung durch den Feldhamster vor Baubeginn zu überprüfen. Im Falle des Feldhamsternachweises sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Schutzmaßnahmen möglich und zwingend erforderlich. Konkret ist die Umsiedlung betroffener Individuen in einen geeigneten Ersatzlebensraum und die Sicherung geeigneter Lebensraumbedingungen durch hamstergerechte Flächenbewirtschaftung des Ersatzlebensraumes (Auflage 1.1) erforderlich.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Eingriffsbereich erfordert, die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb des Reproduktionszeitraumes dieser Arten durchzuführen. Zur Vermeidung der Auslösung nicht beabsichtigter Tötungsverbotstat-bestände während der immobilen Reproduktionsphase bodenbrütender Vögel ist die Ansiedlung entsprechender Arten während der Bau(ruhe)zeit durch Vergrämungs-maßnahmen aktiv zu verhindern (Auflage 1.2).

Im Ergebnis bodengebundener Untersuchungen der Fledermausfauna von April bis Oktober 2013 wurden im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen von den im Land Sachsen-Anhalt regelmäßig vorkommenden 21 Fledermausarten 8 Fledermausarten akustisch zweifelsfrei nachgewiesen, Hinweise auf das Vorkommen 1-2 weiterer Arten wurden

ermittelt. Die ermittelte mittlere Aktivitätsdichte liegt im Bereich von 41-100 Kontakten pro Nacht und Horchboxstandort. Diese als „hoch“ zu bewertende Dichte lässt auf ein erhöhtes Gefährdungspotential schließen. Von 5 eingriffsrelevanten Arten wurden im Ergebnis der Horchboxerfassungen 3 Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus) im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte nachgewiesen. Der Anteil der vorgenannten 3 besonders schlaggefährdeten Fledermausarten beträgt 47,7 % aller erfassten Fledermausaktivitäten. Damit sind diese Arten im Gesamtartenspektrum überrepräsentiert.
Im Ergebnis wurden gutachterlich regelmäßig genutzte Flugkorridore und Jagdgebiete abgeleitet.
Ferner wurden im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte 2 Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers erfasst, die vermutlich Bestandteil eines Quartierverbundes sind.

Wie die aktuellen Daten der zentralen Fundkartei[4)] belegen, gelten die Arten Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus als besonders schlaggefährdet.
Nach Überlagerung der regelmäßig und am häufigsten vorkommenden mit den besonders schlaggefährdeten Arten ließ sich aus den Ergebnissen der im Jahr 2013 durchgeführten Untersuchungen für den geplanten Anlagenstandort ein besonderes qualitatives Gefährdungspotential für die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus im ermittelten Hauptaktivitätszeitraum (hier: Juli-September) ableiten.
Im Zusammenhang mit dem aus der ermittelten hohen Aktivitätsdichte der Fledermäuse resultierenden erhöhten Gefährdungspotential kann für die besonders schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus auch ein erhöhtes quantitatives Gefährdungspotential nicht ausgeschlossen werden.
Die Ergebnisse der bodengebundenen Untersuchungen der Fledermausfauna liefern einen Überblick über im Gebiet vorkommende Fledermausarten sowie Anhaltspunkte über ihre räumliche und zeitliche Verteilung. Dennoch können aus den Daten keine hinreichend konkreten Rückschlüsse zum vorhabenbedingten qualitativen und quantitativen Gefährdungspotential der Fledermäuse gezogen werden. Insbesondere kann ohne Kenntnis der Höhenaktivität der Fledermäuse in der Rotorenzone der beantragten Anlagen das betriebsbedingte Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit beurteilt bzw. ein solches ausgeschlossen werden.
Da eine Frequentierung der Individuen in Rotorhöhe vor Errichtung der beantragten Anlagen nicht zuverlässig ermittelt werden konnte, verbleiben erhebliche Prognoseunsicherheiten. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Untersuchungen besteht jedoch ein begründeter Verdacht, dass der Betrieb der hier beantragten Anlagen auch während der Zugzeiten der Fledermäuse temporär zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen kann, das das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Arten signifikant übersteigt.
Zur rechtssicheren Gewährleistung der Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es daher zwingend erforderlich, vorsorglich die witterungsabhängige Abschaltung der Windenergieanlagen während der Hauptaktivitätszeiträume der betroffenen und potentiell vorkommenden windkraftsensiblen Fledermausarten unter Einschluss der Zugzeiten anzuordnen (Auflage 1.3). Die gutachterlich vorgeschlagenen Abschaltzeiten sind für einen rechtssicheren Ausschluss des Tötungsverbotstatbestandes hinsichtlich der betroffenen Fledermausarten nicht ausreichend. Die beauflagten witterungsabhängigen Abschaltzeiten orientieren sich an den Verhaltensmustern der betroffenen windkraftsensiblen Fledermausarten und den fachlichen Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, die die derzeit aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Problematik berücksichtigen.

Im Ergebnis der avifaunistischen Erfassungen im Zeitraum 2013-2016 und der Horstkartierung wurden im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte Brutplätze windkraftsensibler Brutvogelarten nachgewiesen, die ein erhöhtes Konfliktpotential begründen. Dies betrifft insbesondere die Arten Rotmilan und Mäusebussard. Um das Konfliktpotential konkreter definieren zu können, erfolgte ergänzend zu den avifaunistischen Untersuchungen und der Horstkartierung im Frühjahr/ Sommer 2015 eine Raumnutzungsanalyse.

Auf Grund der Naturschutzbehörde im Jahr 2016 vorliegender ergänzender Daten zu Brutvorkommen von Seeadler und Rotmilan im Beurteilungsraum des Vorhabens wurde eine Neubewertung vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Arten Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard erforderlich. Diese Neubewertung erfolgte mit der Fachgutachterlichen Stellungnahme (Dr. Weise, Dezember 2016) und mündeten in eine artenspezifische Einzelfallprüfung, deren Ergebnisse in die landschaftspflegerische Begleitplanung bzw. den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen wurden.
Im Jahr 2019 erfolgte ergänzend zu den bereits vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen eine Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten im 3.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte (MILAN, 2019). Im Ergebnis dieser ergänzenden Untersuchungen wurden für einzelne Arten Siedlungsdichten ermittelt, die die Siedlungsdichten der bisherigen Untersuchungen wesentlich überschreiten. Dies betrifft insbesondere die windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard. Die neuerlichen Erfassungsergebnisse des Jahres 2019 erforderten eine Neubewertung der Belange des besonderen Artenschutzes und mündeten in eine Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (Regioplan, November 2019).

Für den Seeadler kann im Ergebnis der Einzelfallprüfung eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sicher ausgeschlossen werden. Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass sich die geplanten Anlagenstandorte in Bezug zum Brutplatz des Seeadlers „hinter“ dem Bestandswindpark befinden. Der Mindestabstand zwischen Brutplatz und Windpark verkürzt sich nicht, die Barrierewirkung des Windparks erhöht sich durch das Vorhaben nicht.

Die Anlagenstandorte befinden sich außerhalb ausgewiesener Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt. Mit bis zu 7 Brutpaaren im 3.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte liegt die Siedlungsdichte mit 13 Brutpaaren/ 100 km^2 über der landesweit durchschnittlichen Siedlungsdichte (9,8 BP/ 100 km^2), überschreitet jedoch den für Dichtezentren in Sachsen-Anhalt maßgeblichen Schwellenwert von 14,7 Brutpaaren/ 100 km^2 nicht. Somit bildet der Prüfraum auch bei kleinräumiger Betrachtung kein lokales Dichtezentrum des Rotmilans.
Im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte befindet sich ein beurteilungsrelevanter Brutplatz des Rotmilan, der die Mindestabstandempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014) von 1.500 m um ca. 300 m unterschreitet. Im Ergebnis der artspezifischen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse wird trotz Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gutachterlich ausgeschlossen. Diese Einschätzung wird mit der hohen Vorbelastung des aus 22 Anlagen bestehenden Bestandswindparks begründet. Der Bestandswindpark hat eine hohe Barrierewirkung und dessen periphere Bestandsanlagen unterschreiten bereits den empfohlenen Mindestabstand zu den nächstgelegenen Rotmilanbrutplätzen. Die konstant hohe (jedoch jährlich natürlich schwankende) Siedlungsdichte des Rotmilans im Nahbereich des Bestandswindparks und fehlende Schlagopfernachweise indizieren einen Gewöhnungseffekt mit Ausschluss eines erhöhten Schlagrisikos. Das im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse ermittelte Raum-/ Zeitverhalten des Rotmilans liefert keine belastbaren Anhaltspunkte für eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art.
Allein aus der Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von Anlagenstandorten zu Brutplätzen des Rotmilans muss jedoch ein nicht auszuschließendes Risiko im Sinne einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos unterstellt werden.
Zur Erhöhung der Prognosesicherheit und Risikominimierung mit dem Ziel der vorhabenbedingten Nichtauslösung des Tötungsverbotstatbestandes erscheinen die gutachterlich empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Vogelschlagrisikos als notwendige und wirksame Mittel. Insbesondere die Abschaltung der Anlagen bei Bodenbearbeitungs- und Erntearbeiten im Brut- und Aufzuchtzeitraum kann das hohe Schlagrisiko in Phasen mit besonderer Nahrungshabitateignung deutlich senken (Auflage 1.4).

Unter Berücksichtigung der vom Bestandswindpark ausgehenden Vorbelastung kann naturschutzfachlich eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos hinsichtlich des Rotmilans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des artspezifischen 3.000 m-Prüfradius um die geplanten Anlagenstandorte wurden bis zu 4 Brutpaare des Schwarzmilan erfasst. Im Zeitraum 2013-2019 ist im Prüfraum eine Zunahme der Siedlungsdichte der Art zu verzeichnen.
Alle nachgewiesenen Brutplätze des Schwarzmilan überschreiten die Mindestabstandempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014) von 1.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten. Der Brutplatz mit dem geringsten Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen, hier der Abstand des Brutplatzes SM01 zur WEA LQM 7 von ca. 1.100 m, war sowohl im Erfassungsjahr 2013 als auch im Erfassungsjahr 2019 besetzt. Alle weiteren Brutplätze des Schwarzmilan befinden sich mehr als 1.500 m von den geplanten Anlagenstandorten entfernt.
Im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse lassen sich keine Anhaltspunkte ableiten, die auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art hindeuten.
Auf Grund dem Rotmilan ähnlicher Verhaltensmuster und eines vergleichbaren Nahrungsspektrums ist davon auszugehen, dass die für den Rotmilan abgeleitete Maßnahme zur Minimierung des Tötungsrisikos (Auflage 1.4) auch eine gleichartige Minderungswirkung für den Schwarzmilan entfaltet.
Zusammenfassend wird der gutachterlichen Einschätzung gefolgt, nach der die Umsetzung des beantragten Vorhabens nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos hinsichtlich des Schwarzmilans führt.

Die Antragsunterlagen indizieren für den Mäusebussard zunächst ein besonderes vorhabenbedingtes Tötungsrisiko. Ursächlich scheinen
- die überdurchschnittliche Schlaggefährdung der Art in Verbindung mit den höchsten registrierten Schlagopferzahlen;
- die hohe Siedlungsdichte der Art von bis zu 21 Brutpaaren im 3.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte bzw. bis zu 36 Brutpaare/ 100 km^2;
- der geringe Abstand einzelner Brutplätze der Art zu den geplanten Anlagenstandorten;
- die im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse ermittelten Aufenthaltszeiten von Individuen der Art in kritischer Höhe

zu sein.
Ein Brutplatz der Art befindet sich in einem Abstand zu den geplanten Anlagenstandorten der WEA LQM 2 von nur 214 m und der WEA LQM 1 von 658 m. Zwei weitere Brutplätze des Mäusebussards befinden sich weniger als 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort der WEA LQM 2 entfernt.
Dem augenscheinlich hohen vorhabenbedingten Tötungsrisiko muss im konkreten Fall das bereits durch den Bestandswindpark bestehende Tötungsrisiko gegenübergestellt werden, um im Ergebnis auf eine vorhabenbedingt signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu schließen bzw. ein solches ausschließen zu können.
Grundsätzlich entspricht die arttypisch stark wechselnde Brutdichte im Prüfraum mit 14-36 Brutpaaren/ 100 km^2 (2013-2019) der für den Naturraum charakteristischen Brutdichte von 17-41 Brutpaaren/ 100 km^2.
Der aus 22 Anlagen bestehende Windpark hat in den vergangenen 15 Jahren nicht zu einer Verringerung der mittleren Siedlungsdichte des Mäusebussards im Prüfraum geführt. Unter Berücksichtigung der natürlichen Bestandsschwankungen ist davon auszugehen, dass sich in Zeiten hoher Bestandsdichten auch Neuansiedlungen der Art in unmittelbarer Nähe bestehender Windenergieanlagen erfolgen. So wurden im Ergebnis der Bestandserfassung im Jahr 2019 3 Brutplätze in unmittelbarer Nähe zu Bestandsanlagen erfasst.
Im Bestandswindpark ist trotz hoher Brutdichte, Brutplatznähe zu Bestandsanlagen und des im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse festgestellten Aufenthalts von Individuen im kritischen Rotorenbereich in der zentralen Fundkartei[4)] lediglich 1 Schlagopfer des Mäusebussards registriert.
Insofern kann ein von dem Bestandswindpark ausgehendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard im Sinne einer Vorbelastung nicht abgeleitet werden.

Die Erweiterung des Bestandswindparks um die 3 beantragten Windenergieanlagen führt zu einer geringfügigen räumlichen Erweiterung des Windparks. Ferner unterschreiten die beantragten Anlagenstandorte keine bestehenden Mindestdistanzen von Brutplätzen des Mäusebussards zu bestehenden Anlagen.
Im Ergebnis ist der gutachtlichen Einschätzung folgend keine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard erkennbar.

Ferner wurde gutachterlich in transparenter und hinreichender Weise dargelegt, dass das beantragte Vorhaben nicht zur Auslösung von Tötungsverbotstatbeständen hinsichtlich der Arten Weißstorch, Habicht, Turmfalke, Baumfalke, Kranich, Waldohreule und Kolkrabe führt.

Eingriffsregelung

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten Ersatzmaßnahmen sind zur Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leistenden Eingriffskompensation und zum Erreichen der mit der Maßnahmen verfolgten Ziele erforderlich (Auflagen 2.1 bis 2.6).
Die Antragsunterlagen enthalten zwar eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen, teilweise erfolgte diese jedoch nicht in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Für die mit Gehölzanpflanzungen verbundenen Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 sowie E 4 Bis E 6 ist daher eine Ausführungsplanung, die auch Angaben zu konkreten Arten, Pflanzqualitäten, Pflanzverbänden, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthält, zu erarbeiten und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (Auflage 3).
Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der Auflage 4 angeordneten Fristen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen. Die Anzeige des Abschlusses der Ersatzmaßnahmen (Auflage 4) und die förmliche Abnahme nach Ablauf der Entwicklungspflege (Auflage 5) sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.
Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Festsetzung der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Auflage 5) waren die Art der Bestandsbegründung, die jeweiligen Maßnahmenziele, die gewöhnliche Entwicklungsdauer der Gehölze und die besonderen Standortverhältnisse der Kompensationsflächen maßgeblich. Für die Festsetzung der mindestens 20-jährigen Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmenflächen waren die Maßnahmenziele, insbesondere der für eine Streuobstwiese charakteristische regelmäßige Unterhaltungs- und Entwicklungsbedarf maßgeblich. Der geforderte Zeitraum für die Durchführung, Unterhaltung und Pflege der Ersatzmaßnahmen orientiert sich an der Betriebsdauer der Windenergieanlagen und überschreitet diese nicht.

FFH-Verträglichkeit

Gutachterlich erfolgte eine Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (FFH0125) „Brambach südwestlich Dessau“, erarbeitet von Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation Falko Meyer, Moritz-Hill-Straße 30 in 06667 Weißenfels in der Fassung vom Juni 2018.
Unter Berücksichtigung der beauflagten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungszielen führt. Insoweit wird der gutachterlichen Einschätzung, wonach die Durchführung einer vollumfänglichen Verträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, gefolgt.

Hinweis

Parallel zu den beauflagten vorsorglichen Abschaltzeiten zum Fledermausschutz (Auflage 1.3) ist die akustische Dauererfassung im Gondelbereich der errichteten Windenergieanlagen zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorenbereich ein geeignetes Instrument zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten. Im Ergebnis der akustischen Dauererfassung können die beauflagten vorsorglichen Abschaltzeiten optimiert, ggf. auch verkürzt werden.
Sollte sich der Antragsteller für eine akustische Dauererfassung im Gondelbereich entscheiden, ist dieses während der ersten 3 Betriebsjahre der Windenergieanlagen jeweils vom 01.04. – 31.10. nach zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmender Methodik durchzuführen, und der unteren Naturschutzbehörde ist jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres in schriftlicher Form über die Ergebnisse zu berichten.

Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVPG[5)]

Der Vorhabenträger beantragte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG.
Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Prüfung gemäß der in Anlage 4 zum UVPG aufgeführten Kriterien und unter Beachtung des im Scoping festgelegten räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens durchgeführt wurde.
Die Schutzgüter von Natur und Landschaft wurden in ihrem Bestand beschrieben und einer transparenten Beurteilung unterzogen. Dabei wurden die detaillierten Ergebnisse der der UVP zugrunde liegenden Fachgutachten umfassend berücksichtigt.

Darauf aufbauend sind die möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft schutzgutbezogen nach ihrer Art ermittelt und nach ihrer Erheblichkeit transparent bewertet worden. An der ermittelten Art und Erheblichkeit der Auswirkungen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel.
Im Ergebnis konnten erheblich negative Auswirkungen hinsichtlich der (Teil)Schutzgüter Boden, Tiere und Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Der gutachterlichen Einschätzung, dass die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden können, wird naturschutzfachlich grundsätzlich gefolgt.
Wirksame Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der prognostizierten erheblich en Beeinträchtigungen wurden im UVP-Bericht (Kapitel 13) der Antragsunterlagen dargestellt und soweit erforderlich durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid konkretisiert.
Bei Umsetzung der antragsgemäßen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides können erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Entgegen den gesetzlichen Anforderungen mangelt es dem UVP-Bericht auf die Angabe von Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, insbesondere die für eine abschließende Beurteilung des Teilschutzgutes Tiere (Greifvögel und Fledermäuse) erforderlichen Kenntnisse des Raum-/ Zeitverhaltens der Greifvögel sowie der Höhenaktivität der Fledermäuse.
Die durch Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid vorsorglich angeordneten Abschaltzeiten zum Greifvogel- und Fledermausschutz lassen ergänzende Untersuchungen zum Raum-/ Zeitverhalten der Greifvögel sowie der Höhenaktivität der Fledermäuse entbehrlich werden. Die bestehenden Kenntnislücken sind damit für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit nicht mehr erheblich.
Alle Aussagen und Angaben im UVP-Bericht berücksichtigen die detaillierten Ergebnisse der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Fachgutachten und widersprechen diesen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Rößler
-Amtsleiter-

z. d. A.

[1)] Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911)

[2)] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)

[3)] Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBl. LSA 2009, S. 250)

[4)] Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.
Internet: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de

[5)] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)